

# Deutsche Rentenversicherung

HERAUSGEBER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (ZEITSCHRIFT SEIT 1929)

## Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung in der COVID-19-Pandemie

Dr. Imke Brüggemann-Borck, Berlin

*Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie im laufenden Jahr auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung hat. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Entwicklung der Beitragseinnahmen, die der Entwicklung am Arbeitsmarkt folgt. Insbesondere wird untersucht, welche Arbeitsmarkteffekte während der COVID-19-Pandemie für die Entwicklung der Beitragseinnahmen entscheidend sind und wie groß die Auswirkungen im laufenden Jahr insgesamt sein könnten. Nach den vorliegenden Ergebnissen könnte die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 zu einem Wachstumsverlust von rund 2,5 Prozentpunkten bei den gesamten Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit führen. Knapp zwei Drittel (65 Prozent) des Beitragsausfalls lassen sich demnach auf die Auswirkungen der Pandemie auf die Zahl der beitragspflichtig Beschäftigten zurückführen, und etwas mehr als ein Drittel (35 Prozent) geht demnach auf die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zurück.*

### 1. Einleitung

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland ist in der ersten Jahreshälfte 2020 so stark eingebrochen wie nie zuvor seit Bestehen der Bundesrepublik. Im zweiten Quartal des laufenden Jahres lag das reale Bruttoinlandsprodukt um 11,3 Prozent unter dem Niveau des Vorjahresquartals. Der langanhaltende Aufschwung am Arbeitsmarkt, der sich bereits im vergangenen Jahr leicht abgeschwächt hatte, fand durch die COVID-19-Pandemie ein abruptes Ende und angesichts der enormen Wucht des wirtschaftlichen Schocks kam es zu deutlichen Verschlechterungen

bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit (vgl. Bauer et al. 2020).<sup>1</sup> Die COVID-19-Pandemie stellt auch die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung vor besondere Herausforderungen.<sup>2</sup>

Die allgemeine Rentenversicherung finanziert sich zum größten Teil aus Pflichtbei-

<sup>1</sup> Die Autorin dankt Dr. Sascha Drahs, Dr. Stephan Fasshauer, Dr. Ludwig Gauckler, Dr. Heinrich Jess, Dr. Holger Viebrok und weiteren Kolleginnen und Kollegen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die wertvollen Hinweise im Zuge der Entstehung dieses Beitrags.

<sup>2</sup> Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie untersucht Viebrok (2020) die Wirkung der automatischen Mechanismen zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung.

trägen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitgeber, die im Jahr 2019 69,1 Prozent der gesamten Einnahmen ausmachen.<sup>3</sup> Die verbleibenden 30,9 Prozent verteilen sich auf die Bundeszuschüsse (2019: 22,5 Prozent), auf Beiträge, die keine Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit sind (2019: 8,0 Prozent), und sonstige Einnahmen und Erstattungen (2019: 0,4 Prozent). Im Umlageverfahren werden die Einnahmen eines Monats in demselben Monat an die Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt. Nicht im selben Monat ausgezahlte Einnahmen fließen in die Nachhaltigkeitsrücklage, deren Mittel zum Ausgleich konjunkturell verursachter Liquiditätsschwankungen zur Verfügung stehen. Die COVID-19-Pandemie hat im laufenden Jahr zu sehr starken Schwankungen der monatlichen Beitragseinnahmen geführt. Die Auszahlung der Renten war dennoch in jedem Monat gesichert, da insgesamt in ausreichendem Umfang liquide Mittel aus den Einnahmen und der Rücklage zur Verfügung standen.

Von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind insbesondere die Beitragseinnahmen aus Erwerbstätigkeit, die der Arbeitsmarktentwicklung folgen. So lagen die Beiträge, die im Lohnabzugsverfahren für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte entrichtet werden (LAV-Beiträge), in dem am stärksten betroffenen Monat April um rund 1,3 Milliarden Euro beziehungsweise 7,2 Prozent unter ihrem Vorjahreswert. Der durch die COVID-19-Pandemie verursachte Einnahmefall bei den LAV-Beiträgen ist allerdings noch größer, da die Einnahmen bei normalem Verlauf voraussichtlich gestiegen wären.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie im laufenden Jahr auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung hat. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Entwicklung der Beitragseinnahmen, da diese vom Einbruch der Wirtschaftsleistung am stärksten betroffen sind. Insbesondere wird untersucht, welche Arbeitmarkteffekte

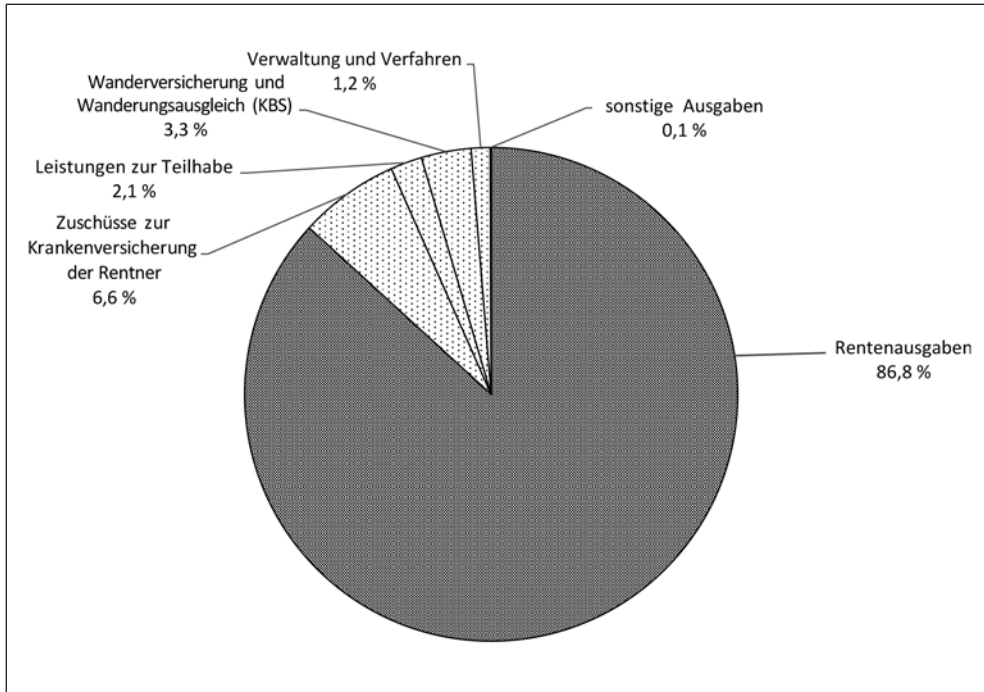
durch die COVID-19-Pandemie für die Entwicklung der Beitragseinnahmen entscheidend sind und wie groß die Auswirkungen im laufenden Jahr insgesamt sein könnten. Zur Abschätzung der pandemiebedingten Effekte wird der Verlauf der monatlichen Beiträge in diesem Jahr einem üblichen Verlauf in einem durchschnittlichen Jahr gegenübergestellt. Dabei wird angenommen, dass sich der trendmäßige Verlauf in diesem Jahr ohne Ausbruch der COVID-19-Pandemie nicht von demjenigen im Vergleichsjahr unterschieden hätte. Trendabweichungen lassen sich unter dieser Annahme als Auswirkungen der COVID-19-Pandemie interpretieren. Das Vorgehen entspricht der Methodik, die auch von der Bundesagentur für Arbeit zur Abschätzung der pandemiebedingten Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit und Beschäftigung verwendet wird (siehe Bundesagentur für Arbeit 2020).

Der gesamte pandemiebedingte Effekt auf die LAV-Beiträge wird auf rund minus 1,9 Milliarden Euro allein im Monat April geschätzt. Hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2020 könnte der Gesamteffekt auf die Pflichtbeiträge rund minus 5,4 Milliarden Euro betragen. Das entspricht einem Wachstumsverlust von rund 2,5 Prozentpunkten bei den gesamten Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr. Knapp zwei Drittel (65 Prozent) des Beitragsausfalls lassen sich auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Zahl der beitragspflichtig Beschäftigten und etwas mehr als ein Drittel (35 Prozent) auf die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zurückführen.

Im Abschnitt 2 wird kurz dargestellt, dass die COVID-19-Pandemie im laufenden Jahr bislang keine spürbaren Auswirkungen auf die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung hatte. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Einnahmen werden im Abschnitt 3 untersucht. Der Abschnitt 4 befasst sich mit den Auswirkungen der Arbeits-

<sup>3</sup> Träger der allgemeinen Rentenversicherung sind die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

**Abbildung 1:** Zusammensetzung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung 2019 (319 Milliarden Euro)



Quelle: eigene Darstellung.

marktentwicklung auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit. Im Abschnitt 5 werden die Ergebnisse diskutiert.

## 2. Entwicklung der Ausgaben

Die Zusammensetzung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2019 ist in Abbildung 1 wiedergegeben. Die Rentenausgaben beliefen sich 2019 auf 277,0 Milliarden Euro oder 86,7 Prozent der Gesamtausgaben.

### 2.1 Rentenausgaben

Auf die Höhe der monatlichen Rentenausgaben hatte die COVID-19-Pandemie bis-

lang keine spürbaren Auswirkungen. Solche Auswirkungen wären etwa zu erwarten, wenn Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsmarktsituation oder aufgrund einer höheren Sterblichkeit durch die Pandemie früher ihre Altersrente beantragen. Die Statistik über Rentenzugang und Rentenwegfall 2020 liegt jedoch erst im Laufe des Jahres 2021 vor. Betrachtet wurden hier dagegen die Rentenausgaben in den Monaten Januar bis September 2020. Die Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Vergleich des diesjährigen Verlaufs der Rentenausgaben mit einem üblichen Verlauf ohne Sondereffekte. Erste Auswirkungen auf die Rentenausgaben hätte es frühestens im Monat April geben können. Die Rentenausgaben in den Monaten Januar bis März lagen zeitlich zu früh, als dass sie von der COVID-19-Pan-

demie beeinflusst gewesen sein könnten. Abbildung 2 zeigt die monatlichen Rentenausgaben von Januar bis September 2020 und die Fortschreibung der Reihe ab April. Die prozentualen Veränderungen zum Vorjahresmonat der monatlichen Rentenausgaben und der fortgeschriebenen Reihe sind in Abbildung 3 wiedergegeben.

Die Fortschreibung basiert auf der Zeitreihe der monatlichen Rentenausgaben bis März und berücksichtigt Saison- und Kalendereffekte sowie die turnusmäßigen Rentenanpassungen zum 1. Juli.<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt sind demografische Veränderungen und Effekte aus der Anhebung der Altersgrenzen, die nicht trendmäßig aus den historischen Daten fortgeschrieben werden können. Die fortgeschriebenen Werte entsprechen den Rentenausgaben, wie sie sich bei konstanter Demografie in einem normalen Jahr ab April voraussichtlich realisiert hätten.

Die Rentenausgaben haben sich im laufenden Jahr demnach bis Juni wie erwartet entwickelt. Die vergleichsweise geringen Veränderungsraten in den Monaten April bis Juni sind darauf zurückzuführen, dass die Rentenausgaben in den entsprechenden Vorjahresmonaten aufgrund des Beginns der (nachträglichen) Auszahlungen für die Mütterrente II über ihrem normalen Niveau lagen. Dieser Effekt ist auch in der fortgeschriebenen Reihe berücksichtigt. Gleichfalls in beiden Reihen berücksichtigt ist die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020, die mit 3,45 Prozent (West) und 4,20 Prozent (Ost) in diesem Jahr vergleichsweise hoch ausfiel. Hier hat sich die positive Lohnentwicklung der letzten Jahre ausgewirkt, während die enormen Belastungen des Arbeitsmarktes durch die COVID-19-Pandemie im laufenden Jahr keinen Einfluss auf die Höhe der Rentenanpassung hatten. In den Monaten ab Juli liegen die Rentenausgaben um durchschnittlich rund 0,2 Milliarden Euro über dem Niveau aus der Fortschreibung. Abweichungen zwischen den tatsächlichen Rentenausgaben und der fortgeschriebenen Reihe können zum einen darauf zurückzuführen

sein, dass die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend ein Alter erreichen, in dem die Wahrscheinlichkeit, aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden, höher ist. Zum anderen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Rentenbezug um jeweils zwei Monate ein Grund dafür, dass der Rentenzugang in einzelnen Monaten niedriger oder höher als in den entsprechenden Vorjahresmonaten ist.<sup>5</sup>

Angesichts der Arbeitsmarktkrise oder aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel aus Sorge um die Gesundheit, könnten Beschäftigte früher als in normalen Zeiten in Rente gehen oder bereits gegangen sein, gegebenenfalls auch mit Abschlägen auf die Rentenhöhe. In den monatlichen Rentenausgaben dürften die Auswirkungen von Verhaltensänderungen aufgrund zeitlicher Verzögerungen erst später sichtbar werden.<sup>6</sup> Die Rentenausgaben bis September geben noch keine Hinweise auf vorgezogene Rentenzugänge im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Auch aus den monatlichen Statistiken der Rentenanträge sind Verhaltensänderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie bisher nicht erkennbar.<sup>7</sup>

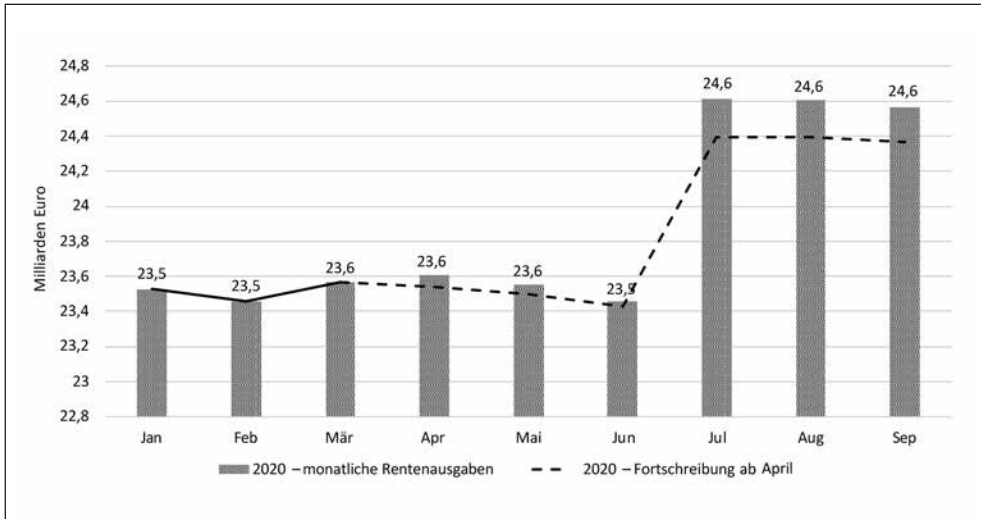
4 Saison- und Kalendereinigung sowie die Fortschreibung wurden mit dem Programm JDemetra+ durchgeführt (siehe [https://ec.europa.eu/eurostat/cros/content/software-jdemetra\\_en](https://ec.europa.eu/eurostat/cros/content/software-jdemetra_en)). Die Fortschreibung ist univariat und basiert auf der Zeitreihe der Rentenausgaben ab Oktober 2014.

5 Durch die Anhebung der Altersgrenzen kommt es im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr zu höheren Ausgaben in den Monaten August und September und niedrigeren Ausgaben im Oktober und November. Im Jahr 2020 liegt zum Beispiel die Altersgrenze der Regelaltersrente für den Geburtsjahrgang 1954 bei 65 Jahren und acht Monaten und für den Geburtsjahrgang 1955 bei 65 Jahren und neun Monaten. Die Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährige Versicherte steigt im laufenden Jahr um zwei Monate, von 63 Jahren und acht Monaten auf 63 Jahre und zehn Monate.

6 Längerfristige Effekte auf das Rentenzugangsverhalten sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und den wirtschaftlichen Auswirkungen. Beides könnte das Rentenzugangsverhalten in nächster Zeit beeinflussen.

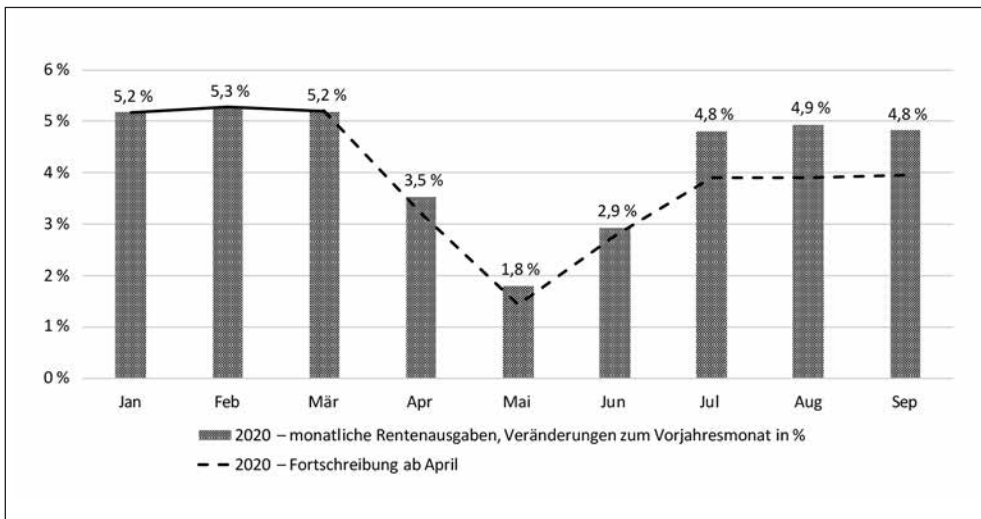
7 Die monatlichen Antragszahlen weisen starke Monatschwankungen auf, die vor allem auf saisonale Einflüsse, unterschiedliche Anzahlen von Arbeitstagen und Sondereffekte in einzelnen Monaten aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen zurückzuführen sind. Ein Anstieg der Antragszahlen bei Altersrenten könnte zudem auch demografisch bedingt sein, da immer stärker besetzte Geburtsjahrgänge das Rentenalter erreichen. Ein sprunghafter Anstieg der Zahl der Anträge auf Erwerbsminderungsrenten ist im laufenden Jahr bis September nicht zu beobachten.

**Abbildung 2:** Monatliche Rentenausgaben 2020 und Fortschreibung ab April, in Milliarden Euro



Quelle: monatliche Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentenversicherung; eigene Darstellung.

**Abbildung 3:** Monatliche Rentenausgaben 2020 und Fortschreibung ab April, prozentuale Veränderungen zum Vorjahresmonat



Quelle: monatliche Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentenversicherung; eigene Darstellung.

Insgesamt spiegeln sowohl die Statistiken als auch die Finanzergebnisse wider, dass die Entwicklung der Renten von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im laufenden Jahr nicht betroffen ist. Gleichwohl liegen die Rentenausgaben in den Monaten Juli bis September leicht über den Erwartungen.

## 2.2 Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe

Von der COVID-19-Pandemie betroffen waren im laufenden Jahr die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (Reha-Ausgaben). Ihr Anteil an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ist vergleichsweise gering, im Jahr 2019 lag er bei rund 2,1 Prozent (siehe Abbildung 1).

Die Entwicklung der Reha-Ausgaben ist zum einen von einem deutlichen Rückgang der Leistungsausgaben geprägt. So sind im laufenden Jahr bis September die Zahlen der bewilligten Anträge in den Bereichen medizinische Reha und berufliche Reha gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich um rund 11 beziehungsweise 9 Prozent zurückgegangen. In den Monaten mit Kontaktbeschränkungen wurden zudem Neuaufnahmen in den Rehabilitationseinrichtungen der allgemeinen Rentenversicherung zurückgestellt und erst ab Mai bei reduzierter Auslastung wieder möglich. Zum anderen hat die allgemeine Rentenversicherung bis September 2020 Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz<sup>8</sup> im Umfang von 435 Millionen Euro an private Vertragseinrichtungen gezahlt.

Im Vorjahresvergleich waren die Reha-Ausgaben im ersten Quartal 2020 noch um 5,3 Prozent gestiegen, bevor sie im zweiten Quartal deutlich um 3,4 Prozent zurückgingen. Im dritten Quartal lagen sie um 2,0 Prozent unter dem Wert im Vorjahresquartal (siehe Abbildung 4). Bis September 2020 lagen die Gesamtausgaben zur Teilhabe 1 Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Nach den Ergebnissen der Finanzschätzung vom Oktober werden die Reha-Ausgaben

im laufenden Jahr ungefähr das Vorjahresniveau erreichen.

## 3. Entwicklung der Einnahmen

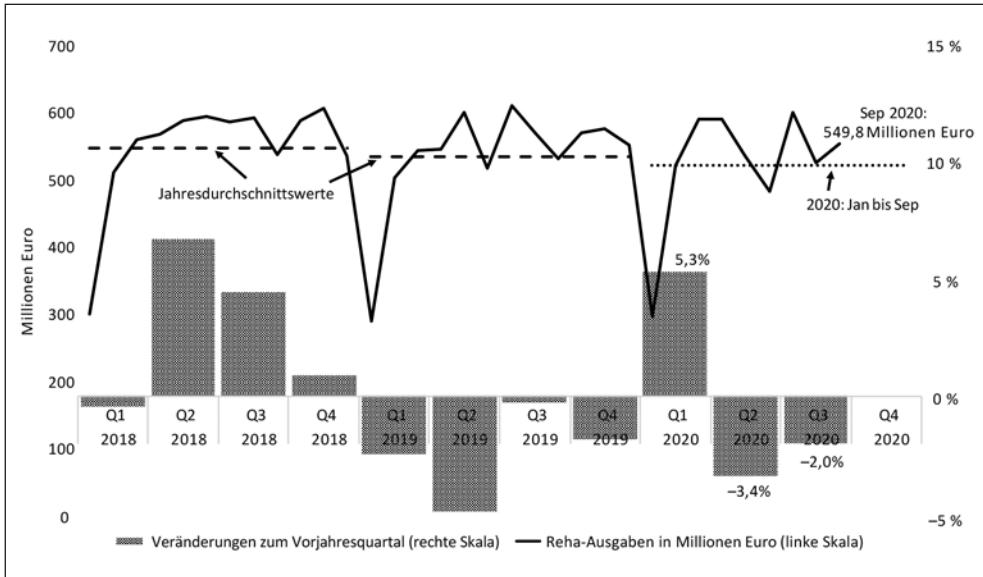
Die Abbildung 5 zeigt die Zusammensetzung der gesamten Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2019. In dem Jahr beliefen sich die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf insgesamt rund 321 Milliarden Euro, wovon 77,1 Prozent auf Beitragseinnahmen entfielen. Zuschüsse des Bundes machten rund 22,5 Prozent der Gesamteinnahmen aus; auf sonstige Einnahmen und Erstattungen der Versorgungsträger entfielen zusammen 0,4 Prozent. Die verschiedenen Einnahmen sind im laufenden Jahr unterschiedlich stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. Betrachtet werden im Folgenden die monatlichen Einnahmen von Januar bis September 2020.

### 3.1 Bundesmittel

Von den Auswirkungen der Pandemie nicht betroffen sind im laufenden Jahr die Beträge der Bundeszuschüsse, die, mit Ausnahme des allgemeinen Bundeszuschusses Ost, seit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2020 Ende 2019 feststehen. Bei der Festlegung der Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses Ost wird regelmäßig berücksichtigt, dass sich die Rentenausgaben Ost und West in einem Jahr unterschiedlich entwickeln können. Nach den Ergebnissen der Finanzschätzung der allgemeinen Rentenversicherung im Oktober 2020 sind im laufenden Jahr insgesamt keine spürbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf

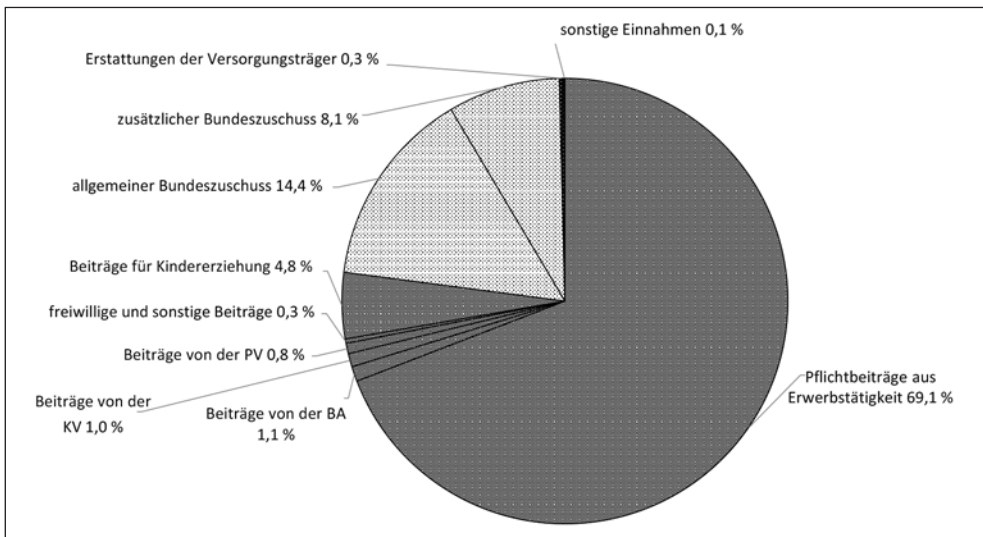
<sup>8</sup> Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) – gültig bis zum 31. März 2021 – regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung sowie einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

**Abbildung 4:** Monatliche Reha-Ausgaben in Millionen Euro und durchschnittliche prozentuale Veränderungen zum Vorjahresquartal 2018 bis 2020



Quelle: monatliche Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentenversicherung; eigene Darstellung.

**Abbildung 5:** Zusammensetzung der Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung 2019 (321 Milliarden Euro)



Quelle: eigene Darstellung.

die Rentenausgaben zu erwarten (siehe auch Abschnitt 2.1). Bei der Abschätzung der pandemiebedingten Effekte auf die Einnahmen im laufenden Jahr werden die Bundeszuschüsse 2020 daher nicht weiter berücksichtigt. Auch die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten im laufenden Jahr steht bereits seit Ende 2019 fest und wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### 3.2 Beiträge der Kranken- und der Pflegeversicherung auf Lohnersatzleistungen

Die monatlichen Beiträge, die von der Kranken- und der Pflegeversicherung auf Lohnersatzleistungen entrichtet werden (KV- und PV-Beiträge), haben ihr kräftiges Wachstum der letzten Jahre in diesem Jahr fortgesetzt. Bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie waren die KV- und die PV-Beiträge im laufenden Jahr in den Monaten Januar und Februar gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich angestiegen. Ungeachtet der für beide Beitragsarten üblichen monatlichen Schwankungen haben sie sich seit März auf diesem hohen Niveau gehalten.<sup>9</sup> Dabei sind insbesondere in den Monaten ab März keine spürbaren Abweichungen vom Trend zu beobachten, die sich auf die COVID-19-Pandemie zurückführen ließen. Beim Zusammentreffen von Arbeitsunfähigkeit und Kurzarbeit erstattet die zuständige Krankenkasse dem Arbeitgeber im Zeitraum der Entgeltfortzahlung ein Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes, vorausgesetzt der Beginn der Entgeltfortzahlung liegt vor dem Beginn der Kurzarbeit. In diesem Fall erhält die beschäftigte Person somit eine reduzierte Entgeltfortzahlung plus Krankengeld, wobei beides vom Arbeitgeber gezahlt wird. Auch die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Krankengeld werden in diesem Fall im Lohnabzugsverfahren (LAV) geleistet. Da die beschäftigte Person ohne Kurzarbeit eine reguläre Entgeltfortzahlung erhalten hätte, ergeben sich aus der Regelung neben dem Beitragsausfall aufgrund

von Kurzarbeit keine weiteren Effekte auf die Einnahmen aus KV- und LAV-Beiträgen. Die Entwicklung der Einnahmen aus KV- und PV-Beiträgen im laufenden Jahr wird im Folgenden nicht weiter untersucht. Dasselbe gilt auch für die sonstigen und die freiwilligen Beiträge sowie für die sonstigen Einnahmen und die Einnahmen aus Erstattungen der Versorgungsträger. Letztere folgen in der Regel dem Verlauf der Rentenausgaben, der in den Monaten bis September insgesamt unauffällig war (siehe auch Abschnitt 2.1).

### 3.3 Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit

Die Wirtschaftsschwäche und der Einbruch am Arbeitsmarkt beeinflussen vor allem die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit, die in den von Schließungen und Distanzregeln am stärksten betroffenen Monaten März und April deutliche Einbrüche erlebt haben. Mit einem Anteil von 69,1 Prozent an den Gesamteinnahmen im Jahr 2019 stellen die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit zudem die wichtigste Einnahmequelle der Rentenversicherung dar. Die Einbrüche werden nur zum Teil durch Beiträge für Leistungsbeziehende der Bundesagentur für Arbeit (BA-Beiträge) kompensiert, die aufgrund des Anstiegs der Arbeitslosenzahl in diesem Jahr höher ausfallen. Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich auf diese beiden, von der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Beitragsarten.

Nach der aktuellen Finanzschätzung für die allgemeine Rentenversicherung wird im laufenden Jahr ein (nominales) Wachstum bei den Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit von 0,5 Prozent erwartet. Im Jahr 2019 hatte die Wachstumsrate trotz der konjunkturellen Abkühlung im vierten Quartal

<sup>9</sup> Die durchschnittlichen Veränderungsdaten lagen in den Monaten Januar bis Februar 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum bei 13,6 Prozent (KV-Beiträge) beziehungsweise 16,0 Prozent (PV). Im Zeitraum März bis September 2020 lagen sie bei 11,7 Prozent (KV) beziehungsweise 13,3 Prozent (PV).

<sup>10</sup> Siehe Herbstprojektion der Bundesregierung vom 30.10.2020, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020.



noch bei 4,5 Prozent gelegen. In Anbetracht des von der Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion erwarteten nominalen Rückgangs des BIP um 3,8 Prozent sind die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Wachstumsrate der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit jedoch moderat.<sup>10</sup> Der Grund hierfür ist der enorme Einsatz von Kurzarbeit.<sup>11</sup> Zum einen stabilisiert die Kurzarbeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und verhindert somit eine stärkere Zunahme der Arbeitslosigkeit. Zum anderen werden bei Kurzarbeit Sozialbeiträge für die Kranken-, die Pflege- und die Rentenversicherung nicht nur auf das reduzierte Entgelt, sondern auch auf 80 Prozent des entfallenden Entgelts geleistet. Ein Überblick über die Kurzarbeitergeldregelungen in der COVID-19-Pandemie ist im Infokasten enthalten.

Welchen Anteil der Einsatz von Kurzarbeit sowie die pandemiebedingten Effekte auf die Zahl der versicherungspflichtig und der geringfügig entlohnt Beschäftigten am Gesamteffekt auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit haben, wird im Abschnitt 4 untersucht.

In den folgenden Abschnitten 3.4 und 3.5 werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit und auf die BA-Beiträge untersucht. Dabei wird der unterjährige Verlauf der monatlichen Beitragseinnahmen jeweils einem üblichen Verlauf in einem durchschnittlichen Jahr gegenübergestellt. Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem Vergleichsverlauf werden auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückgeführt.

### 3.4 Pandemiebedingte Effekte auf die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit

Die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit setzen sich zusammen aus den LAV-Beiträgen sowie aus Beiträgen von pflichtversicherten Selbstständigen, darunter Künstler und Handwerker, und Nachversicherungsbei-

trägen für frühere Beamtete, die ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden sind. Entscheidend für den Verlauf der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit sind Veränderungen des Arbeitsvolumens und der Bruttoverdienste.

Abbildung 6 zeigt die monatlichen LAV-Beiträge von Januar bis September 2020, dargestellt als Balken, zusammen mit einer Fortschreibung der Beiträge ab März, dargestellt als unterbrochene Linie.<sup>12</sup> Die Fortschreibung bildet die Reihe der monatlichen LAV-Beiträge so ab, wie sie sich in einem Vergleichsjahr ohne COVID-19-Pandemie oder sonstige Sondereffekte realisiert haben könnte.

Der März 2020 ist der erste Monat, in dem die Krise spürbare Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen hatte. Ab Mitte März erlahmte das öffentliche Leben in Deutschland zunehmend, Schulen und Kindergärten sowie die meisten Geschäfte blieben geschlossen. Am 22. März hatten Bund und Länder unter anderem ein Kontaktverbot beschlossen.

In den Monaten März und April 2020 lagen die monatlichen LAV-Beiträge deutlich unter dem üblicherweise zu erwartenden Niveau. Allein im April fehlten rund 1,9 Milliarden Euro an Einnahmen aus LAV-Beiträgen. Im Mai haben die LAV-Beitragseinnahmen kräftig zugelegt und die Lücke hat sich sehr deutlich auf rund 0,4 Milliarden Euro verringert, und auch in den Monaten Juni und Juli ist der Abstand noch einmal kleiner geworden. Im August hat sich die Schere wieder etwas geöffnet. Insgesamt entwickelten sich die monatlichen LAV-Beiträge in den Monaten Juni bis September wie in einem durchschnittlichen Vergleichsjahr ohne Sondereffekte; dabei bewegten Sie sich jedoch auf einem im Mittel um gut 0,3 Milliarden Euro niedrigeren Niveau.

<sup>11</sup> Saisonales Kurzarbeitergeld für Betriebe, die in der Schlechtwetterperiode von Dezember bis März von saisonalem Arbeitsausfall betroffen sind, wird hier nicht betrachtet. Die Verwendung des Begriffs „Kurzarbeit“ bezieht sich in dieser Arbeit ausschließlich auf den konjunkturellbedingten Arbeitsausfall.

<sup>12</sup> Die Fortschreibung wurde mit dem Programm JDemetra+ vorgenommen (vgl. Fußnote 4).

**Infokasten: Kurzarbeit**

Auf Grundlage von § 109 Absatz 5 SGB III hatte die Bundesregierung am 25. März 2020 die „Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) erlassen. Neben einem vereinfachten Zugang zur Kurzarbeit wurde darin auch geregelt, dass die Sozialversicherungsbeiträge, die bei Kurzarbeit auf 80 Prozent des entfallenden Entgelts zu entrichten sind, vollständig von der BA erstattet werden.<sup>13</sup> Die Rechtsverordnung war rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten und galt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Sozialschutz-Paket II vom 28. Mai 2020 (BGBl. 24/2020) wurden aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise befristet bis zum 31. Dezember 2020 weitere Maßnahmen getroffen. Bei Arbeitnehmern mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent wurde das Kurzarbeitergeld auf 70 beziehungsweise 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohnes, für Berufstätige mit Kindern 67 Prozent.

Schließlich wurde im Koalitionssauschuss am 25. August 2020 die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes und die Erhöhung von zwölf auf bis zu 24 Monate beschlossen. Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 gezahlt werden. Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde bis 30. Juni 2021 verlängert, danach ist bis höchstens 31. Dezember 2021 eine hälftige Erstattung möglich, die auf 100 Prozent erhöht werden kann, wenn während der Kurzarbeit eine Qualifizierung erfolgt.

Das Instrument der Kurzarbeit hat auf verschiedene Arten dazu beigetragen, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf Wirtschaft und Gesellschaft abzumildern. Insbesondere hat die Kurzarbeit das Einkommen der betroffenen Arbeitskräfte stabilisiert sowie die Kosten der Unternehmen gedämpft, und damit entscheidend zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen (siehe zum Beispiel Konle-Seidl 2020).<sup>14</sup>

Für die Rentenversicherung ergeben sich bei Kurzarbeit Mindereinnahmen im Umfang von 20 Prozent der Beiträge, die auf das entfallende Entgelt zu entrichten gewesen wären. Dem Beitragsausfall steht die beschäftigungssichernde Wirkung von Kurzarbeit gegenüber. Kurzarbeit wirkt somit stabilisierend auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung, wenn dadurch kurzfristig Beschäftigung gesichert wird und Arbeitsplätze auch längerfristig erhalten werden können.

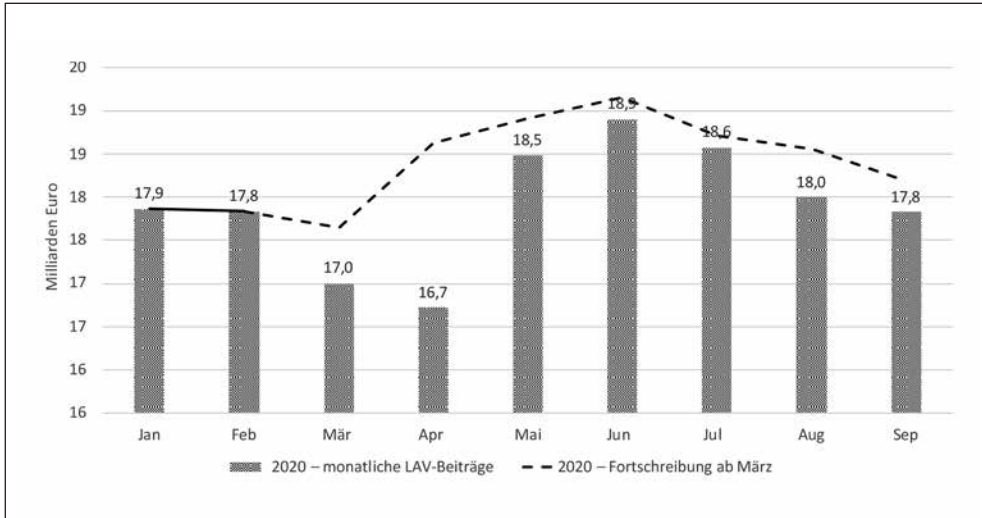
Die einnahmeseitige Belastung der Rentenversicherung aufgrund des verringerten Arbeitsvolumens in der COVID-19-Pandemie wurde durch den Einsatz von Kurzarbeit stark gedämpft. Die Größenordnung dieses Effekts wird im Abschnitt 4 abgeschätzt.

Das Ausmaß des durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einbruchs wird deutlich beim Vergleich der prozentualen Vorjahresveränderungen der LAV-Beiträge im laufenden Jahr (Balken in der Abbildung 7) mit denjenigen im Vergleichsjahr ohne COVID-19-Pandemie (unterbrochene Linie). In den am stärksten von den einschränkenden Maßnahmen betroffenen Monaten des lau-

<sup>13</sup> Die Zugangserleichterungen umfassen das Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf 10 Prozent, den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden sowie die Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezuges auch für Zeitarbeitnehmer.

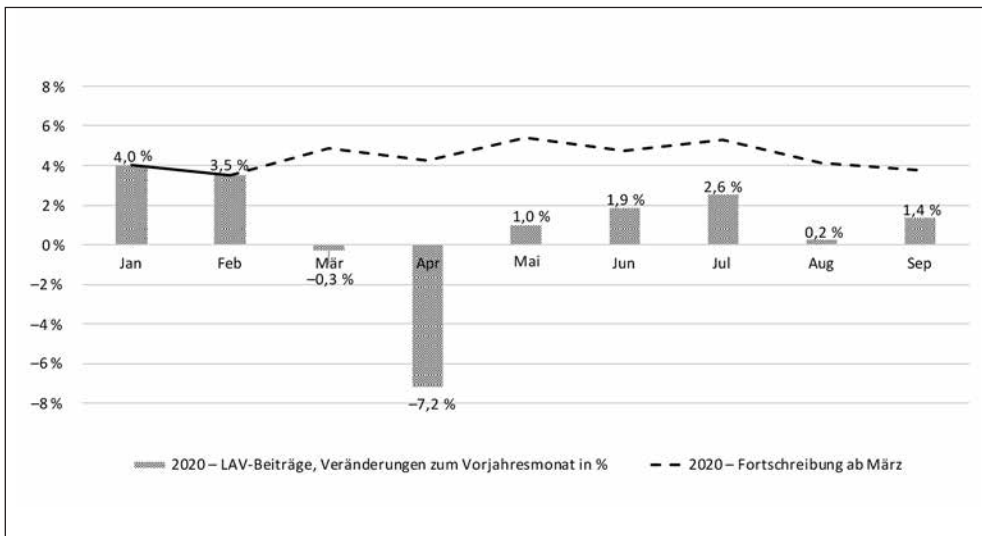
<sup>14</sup> Allein in den beiden Monaten März und April, die von den Einschränkungen des öffentlichen Lebens am stärksten betroffen waren, hatten Betriebe für 10,7 Millionen Menschen Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen bei den Arbeitsagenturen angezeigt. Seitdem sank die Zahl der Personen in Anzeigen beständig von 1,1 Millionen im Mai auf 107 000 im September. Bis zum 25. Oktober 2020 gingen weitere 8 000 Anzeigen für 96 000 Personen ein (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2020).

**Abbildung 6:** Monatliche LAV-Beiträge Januar bis September 2020 und Fortschreibung ab März in Milliarden Euro



Quelle: monatliche Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentenversicherung; eigene Darstellung.

**Abbildung 7:** Monatliche LAV-Beiträge Januar bis September 2020 und Fortschreibung ab März, Veränderungen zum Vorjahresmonat in Prozent



Quelle: monatliche Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentenversicherung; eigene Darstellung.

fenden Jahres lagen die LAV-Beiträge unter ihrem jeweiligen Vorjahreswert, im März um 0,3 Prozent und im April sogar um 7,2 Prozent. In den Folgemonaten waren die Vorjahresveränderungen zwar positiv und legten bis Juli in jedem Monat zu. Aber auch der höchste Zuwachs von 2,6 Prozent im Juli 2020 lag noch um rund 2 Prozentpunkte unter dem Wert des Vergleichsjahres. Im August hatte sich das Wachstum erneut etwas stärker auf 0,2 Prozent abgeschwächt. Im September legten die LAV-Beiträge gegenüber dem Vorjahr mit 1,4 Prozent wieder deutlicher zu.

Zur Schätzung des pandemiebedingten Effekts auf die LAV-Beiträge in den einzelnen Monaten werden die Vormonatsveränderungen im laufenden Jahr der üblichen Entwicklung in einem durchschnittlichen Jahr ohne Sondereffekte gegenübergestellt. Das Vorgehen basiert auf der Annahme, dass sich die trendmäßige Entwicklung der Pflichtbeiträge in diesem Jahr ohne Ausbruch der Pandemie nicht von derjenigen in einem durchschnittlichen Jahr unterscheiden hätte. Unter dieser Annahme können beobachtete Abweichungen vom üblicherweise erwarteten Trendverhalten auf die COVID-19-Pandemie zurückgeführt werden.<sup>15</sup>

Abbildung 8 veranschaulicht die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Verlauf der monatlichen LAV-Beiträge. Sie zeigt die Vormonatsveränderungen der LAV-Beiträge in diesem Jahr (durchgezogene Linie in Abbildung 8), den üblichen Verlauf in einem durchschnittlichen Jahr ab März (unterbrochene Linie) und die Abweichungen zwischen beiden Verläufen (Balken). Pandemiebedingte Abweichungen treten erstmals im März auf, da in diesem Monat alle Bundesländer Schließungen in verschiedenen Branchen und Kontaktbeschränkungen eingeführt haben.

Im März 2020 lagen die monatlichen Einnahmen aus LAV-Beiträgen um 653 Millionen Euro<sup>16</sup> niedriger als im Vergleichsjahr (siehe auch Tabelle 1). Im April sind die LAV-Beiträge gegenüber dem Vormonat nochmals leicht zurückgegangen (um 273 Millionen

Euro), während bei üblichem Verlauf ein kräftiger Anstieg um rund 1 Milliarde Euro zu erwarten gewesen wäre. Im April 2020 betrug der pandemiebedingte Effekt auf die monatlichen LAV-Beiträge demnach knapp minus 1,3 Milliarden Euro. Insgesamt fehlten im April damit rund 1,9 Milliarden Euro an Beitragseinnahmen gegenüber einem Vergleichsjahresmonat ohne COVID-19-Pandemie (Summe der Effekte im März und April). Im Mai 2020 sind die LAV-Beiträge gegenüber April dagegen kräftig gestiegen, während bei normalem Verlauf nur ein geringfügiger Anstieg zu erwarten gewesen wäre. Die Differenz der Verläufe ergibt für Mai einen kräftigen positiven pandemiebedingten Effekt von knapp 1,5 Milliarden Euro. In den Monaten Juni und Juli stellte sich ein üblicher Verlauf ein. Im August 2020 war der Rückgang der Einnahmen aus LAV-Beiträgen um 0,4 Milliarden Euro stärker und im September um 0,2 Milliarden Euro geringer als es üblicherweise in diesen Monaten zu erwarten gewesen wäre.

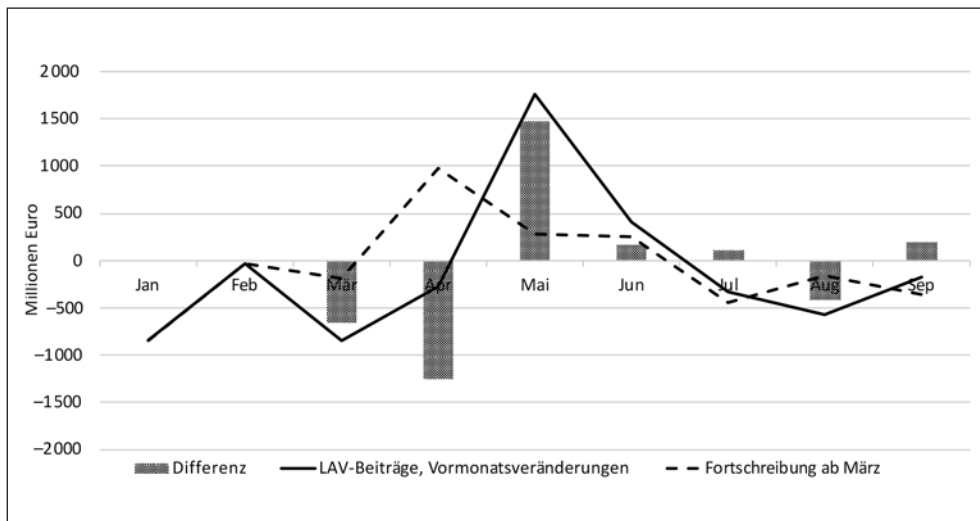
Im April 2020 entspricht der zusätzliche, pandemiebedingte Beitragsausfall 6,7 Prozent der LAV-Beitragseinnahmen, die üblicherweise in diesem Monat zu erwarten gewesen wären. Die zusätzlichen LAV-Beiträge im Mai 2020 entsprechen 7,8 Prozent der in einem durchschnittlichen Monat Mai zu erwartenden LAV-Beitragseinnahmen. Die Verkaufsabweichungen im August und September machen gut 2 beziehungsweise 1 Prozent der in diesen Monaten üblichen LAV-Beitragseinnahmen aus.

Die starken Verlaufsschwankungen der LAV-Beitragseinnahmen in den Monaten März bis Mai 2020 sind zum Großteil durch Beitragsstundungen und Tilgungen zuvor gestundeter Beiträge verursacht. Unternehmen, die sich durch die COVID-19-Pandemie in ernst-

<sup>15</sup> Das Vorgehen zur Bestimmung der pandemiebedingten Effekte entspricht dem Differenz-von-Differenzen-Ansatz, ein gebräuchliches Verfahren der Ökonometrie zur Feststellung kausaler Effekte (vgl. zum Beispiel Angrist und Pischke 2009).

<sup>16</sup> Die Zahlen in den Tabellen sind auf ganzzahlige Werte gerundet. Rundungsbedingte Abweichungen zwischen den gerundeten Werten und den gerundeten Summen sind möglich.

**Abbildung 8:** Monatliche LAV-Beiträge Januar bis September 2020 und Fortschreibung ab März, jeweils Vormonatsveränderungen und Differenz der Vormonatsveränderungen in Millionen Euro



Quelle: eigene Darstellung.

haften Zahlungsschwierigkeiten befanden, konnten in diesen Monaten ein vereinfachtes Stundungsverfahren für die Sozialversicherungsbeiträge nutzen.<sup>17</sup> Über die Stundungen wurde bei den jeweiligen Beitragseinzugsstellen, die bei den gesetzlichen Krankenkassen angesiedelt sind, entschieden. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens hat die Rentenversicherung bislang keine Informationen über die Höhe der gestundeten Beiträge und die Tilgungen erhalten. Das Ausmaß der Stundungs- und Tilgungseffekte in den einzelnen Monaten lässt sich zudem nur schwer abschätzen, da sie von pandemiebedingten Beschäftigungseffekten auf die Entwicklung der monatlichen LAV-Beiträge überlagert werden.<sup>18</sup> Vor allem in den Monaten März und April 2020 dürften die vereinfachten Stundungsmöglichkeiten den Beitragsausfall zusätzlich verstärkt haben. Der kräftige Anstieg im Mai dürfte dagegen zu einem großen Anteil auf Tilgungen zuvor gestundeter Beiträge zurückzuführen sein. Das Verfahren der vereinfachten Stundung war bis zum 31. Mai 2020

befristet. Ab März wurden vom Bund und von den Ländern zudem andere Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, wie etwa Fördermittel und Kredite, die von den Unternehmen vorrangig in Anspruch zu nehmen waren. Daher ist davon auszugehen, dass Beitragsstundungen und Tilgungen ab Juli 2020 keine spürbaren Auswirkungen mehr auf den Verlauf der LAV-Beiträge gehabt haben.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Das Verfahren der vereinfachten Beitragsstundung ist in der Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes vom 19. Mai 2020 beschrieben, siehe [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200519\\_Beitraege\\_Corona\\_Informationen\\_zur\\_Stundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200519_Beitraege_Corona_Informationen_zur_Stundung.pdf).

<sup>18</sup> Für März und April 2020 schätzt die allgemeine Rentenversicherung den Betrag der gestundeten Beiträge zur Rentenversicherung auf zusammen unter 2,0 Milliarden Euro.

<sup>19</sup> Die zum Teil enormen Abweichungen des Verlaufs der monatlichen LAV-Beiträge von ihrem üblichen Trend haben das Liquiditätsmanagement der allgemeinen Rentenversicherung vor besondere Herausforderungen gestellt. Auch in den von Beitragsausfällen besonders betroffenen Monaten März und April 2020 standen aus den Monateinnahmen und kurzfristig liquider Rücklagen insgesamt liquide Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ein Vorziehen der monatlichen Zahlungen des Bundes war daher nicht erforderlich. Nach dem Stand der Finanzschätzung vom Oktober ist auch im weiteren Verlauf des Jahres 2020 nicht mit Liquiditätsproblemen zu rechnen.

**Tabelle 1:** Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die monatlichen LAV-Beiträge März bis September 2020 und Fortschreibung ab Oktober

Monat	monatliche LAV-Beiträge	
	Verlaufseffekte	Niveaueffekte
	in Millionen Euro	
Mär	-653	-653
Apr	-1 250	-1 904
Mai	1 479	-425
Jun	167	-257
Jul	117	-140
Aug	-419	-559
Sep	195	-364
Okt bis Dez*	0	-364
Jahreseffekt 2020*		-5 393

Anmerkungen: \* Fortschreibung ab Oktober. Fortschreibung und Hochrechnung des Jahreseffekts erfolgen unter der Annahme eines im Mittel normalen Verlaufes ohne weitere pandemiebedingte Effekte in den Monaten Oktober bis Dezember. Abweichungen sind rundungsbedingt möglich.

Quelle: eigene Darstellung.

Die Tabelle 1 fasst die Ergebnisse der Schätzung der pandemiebedingten Effekte auf die monatlichen LAV-Beiträge zusammen und weist zudem die kumulierten Effekte auf das Niveau der LAV-Beiträge in jedem Monat sowie die Hochrechnung des Jahreseffekts aus. Der Niveaueffekt auf die Höhe der monatlichen Beitragseinnahmen lag zuletzt im September bei knapp minus 0,4 Milliarden Euro. Unter der Prämisse eines im Mittel normalen Verlaufes ab Oktober ergibt die Hochrechnung des pandemiebedingten Effekts für das laufende Jahr rund minus 5,4 Milliarden Euro. Um diesen Betrag würden die LAV-Beiträge in diesem Jahr niedriger liegen als in einem durchschnittlichen Jahr ohne COVID-19-Pandemie, vorausgesetzt der Verlauf ab Oktober entspricht demjenigen in einem durchschnittlichen Jahr.

Nach der Finanzschätzung vom Oktober 2020 betragen die Einnahmen aus den gesamten Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr voraussichtlich rund 223 Milliarden Euro, sie liegen damit um 0,5 Prozent über dem Vorjahreswert. Die

Hochrechnung des Jahreseffekts bei den LAV-Beiträgen ergibt demnach einen Wachstumsverlust von rund 2,5 Prozentpunkten bei den gesamten Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr.

### 3.5 Pandemiebedingte Effekte auf die Einnahmen aus Beiträgen der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Für das Gesamtjahr erwartet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom 30. Oktober 2020 einen Anstieg der jahresdurchschnittlichen Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr um 435 000 auf 2,70 Millionen Personen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020). Der bislang höchste Wert in einem Monat seit Ausbruch der Pandemie wurde im August mit 2,96 Millionen Arbeitslosen erreicht. Nach den Arbeitsmarktdaten der BA vom November lag die Zahl der Arbeitslosen Ende Oktober bei knapp 2,76 Millionen und damit um knapp 90 000 niedriger als im

Monat September (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020b).

Im März 2020 verschärfte sich die COVID-19-Pandemie in Deutschland und es wurden seitens der Politik sukzessive Maßnahmen zu deren Bekämpfung beschlossen. Die Verschärfung der Krise wirkte sich am Arbeitsmarkt weitgehend ab der zweiten Monatshälfte aus. In den Arbeitslosenzahlen zeigen sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erst ab April, da der statistische Stichtag für diese Zahlen in der Monatsmitte liegt. Zur Abschätzung des pandemiebedingten Effekts auf die Zahl der Arbeitslosen zieht die BA den Vergleich der diesjährigen Entwicklung ab April mit der Entwicklung im Vergleichszeitraum des Vorjahres heran (siehe Bundesagentur für Arbeit 2020).<sup>20</sup> Insgesamt lag nach dieser Abschätzung der BA die Zahl der Arbeitslosen im Oktober 2020 aufgrund der Pandemie und der Eindämmungsmaßnahmen um 556 000 höher als in einem Vergleichsjahr ohne Sondereffekte.

Für die Rentenversicherung ist nicht die Zahl der Arbeitslosen insgesamt, sondern die der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ALG-Beziehende) entscheidend, für die von der BA Beiträge gezahlt werden. Die entsprechenden Daten werden von der BA mit einer Wartezeit von zwei Monaten veröffentlicht. Im August dieses Jahres haben demnach knapp 41 Prozent der Arbeitslosen oder 1,20 Millionen Personen Arbeitslosengeld erhalten. Das waren 393 000 Menschen mehr als im Vorjahresmonat. Bei der Betrachtung der Entwicklung der ALG-Beziehenden und des pandemiebedingten Effekts auf die BA-Beiträge ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Zweiten Sozialschutzpakets beschlossen wurde, Arbeitslosengeld drei Monate länger auszuzahlen, wenn der Anspruch andernfalls zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.<sup>21</sup> Hierdurch hat sich die Zahl der ALG-Beziehenden seit Juni zusätzlich leicht erhöht (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2020).

Die Rentenversicherung erhält außerdem monatliche Beiträge von der BA für Leis-

tungsbeziehende von Unterhaltsgeld und Übergangsgeld, auf deren Höhe die COVID-19-Pandemie bislang keine spürbaren Auswirkungen hat. Ihr Anteil an den gesamten Beiträgen der BA lag 2019 bei knapp 0,8 Prozent und ist im laufenden Jahr bis September auf 0,6 Prozent gesunken. Im Folgenden werden daher ausschließlich die Beiträge für ALG-Beziehende betrachtet.

Die Abschätzung des pandemiebedingten Effekts basiert auf den monatlichen Abrechnungen der BA von Beiträgen, die für ALG-Beziehende im jeweiligen Monat nachgewiesen worden sind. Die Abrechnungen liegen mit Wartezeit von einem Monat vor.<sup>22</sup>

Die Abbildung 9 zeigt die BA-Beiträge von Januar bis August 2020 (Balken) und die Entwicklung von April bis August in einem durchschnittlichen Jahr (Linie). In Analogie zum Vorgehen der BA bei der Abschätzung des pandemiebedingten Effekts auf die Arbeitslosigkeit wird als normaler Verlauf die Entwicklung der BA-Beiträge von April bis August 2019 herangezogen.

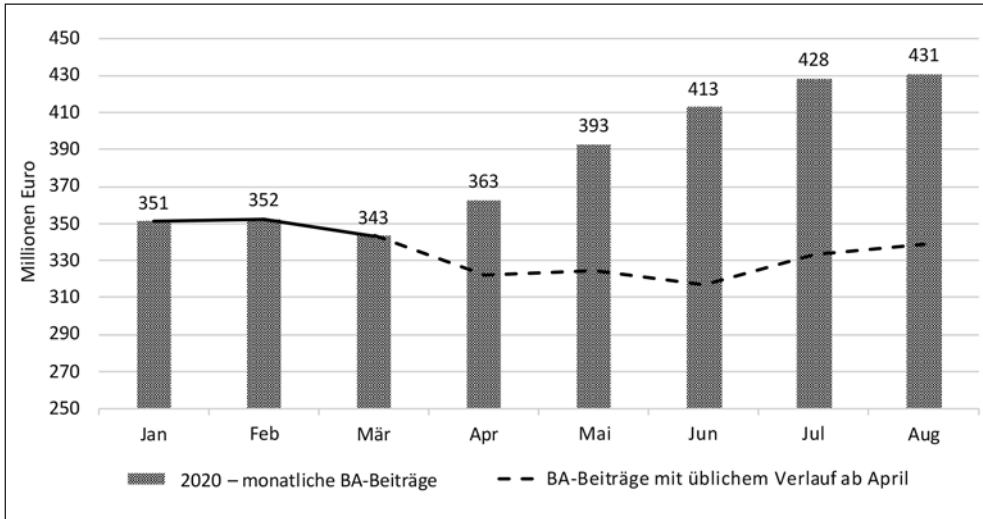
Im April lagen die BA-Beiträge um rund 20 Millionen Euro höher als im März, während sie bei normalem Verlauf im April gegenüber März zurückgegangen wären. Bis Juli hat sich die Schere weiter geöffnet, in dem Monat hat die BA rund 96 Millionen Euro mehr an Beiträgen für ALG-Beziehende abgerechnet als in einem normalen Jahr. Im

20 Dabei wird die Zahl der Arbeitslosen im Mai 2019 um einen Sondereffekt aufgrund von Prüfaktivitäten in Jobcentern bereinigt, durch den die Arbeitslosigkeit im Bereich der Grundsicherung um 35 000 Personen angestiegen war. Zur ausführlichen Beschreibung der Methodik siehe Bundesagentur für Arbeit 2020.

21 Das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) trat am 28. Mai 2020 in Kraft (BGBl. Jg. 2020, Teil 1, Nr. 24 vom 28. Mai 2020).

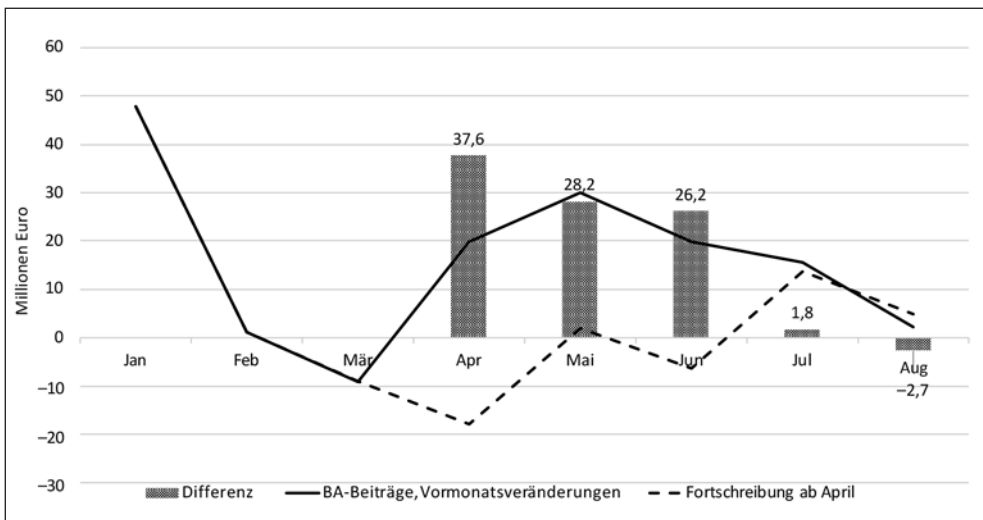
22 Die abgerechneten BA-Beiträge in einem Monat weichen von der Auszahlung der BA an die Rentenversicherung in demselben Monat ab. Im Rahmen der Vereinbarung zur Zahlung und Abrechnung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 176 Absatz 2 SGB VI erhält die Rentenversicherung monatliche Abschlagszahlungen von der BA, die sich aus einem Abschlag auf das Beitragsaufkommen aus dem Vorvormonat und der Spitzabrechnung für den Vorvormonat zusammensetzen. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres. Die Abschlagszahlung in einem Monat bezieht sich somit nicht auf die Zahl der ALG-Beziehenden in dem betrachteten Monat, sondern auf einen vergangenheitsbezogenen Durchschnittswert.

**Abbildung 9:** Monatliche Beiträge für Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, abgerechnete BA-Beiträge und normale Entwicklung ab April in Millionen Euro



Quelle: eigene Darstellung.

**Abbildung 10:** Monatliche BA-Beiträge Januar bis August 2020 und normale Entwicklung ab April, jeweils Vormonatsveränderungen und Differenz der Vormonatsveränderungen in Millionen Euro



Quelle: eigene Darstellung.



**Tabelle 2:** Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die abgerechneten monatlichen BA-Beiträge April bis August 2020 und Fortschreibung ab September

Monat	monatliche BA-Beiträge	
	Verlaufseffekte	Niveaueffekte
in Millionen Euro		
Apr	38	38
Mai	28	66
Jun	26	92
Jul	2	94
Aug	-3	91
Sep bis Dez*	0	91
Jahreseffekt 2020*	746	

Anmerkungen: \* Fortschreibung ab September. Fortschreibung und Hochrechnung des Jahreseffekts erfolgen unter der Annahme eines im Mittel normalen Verlaufes ohne weitere pandemiebedingte Effekte in den Monaten September bis Dezember. Abweichungen sind rundungsbedingt möglich.

Quelle: eigene Darstellung.

August 2020 hat sich der Abstand nicht weiter vergrößert.

Zur Abschätzung des pandemiebedingten Effekts auf die monatlichen BA-Beiträge werden ab April die Vormonatsveränderungen im laufenden Jahr mit dem Verlauf im Jahr 2019 („normaler Verlauf“) verglichen. Die Abbildung 10 zeigt die Vormonatsveränderungen im laufenden Jahr (durchgezogene Linie), den normalen Verlauf ab April (unterbrochene Linie) sowie die Differenzen der Veränderungen (Balken).

Im April 2020 waren die BA-Beiträge kräftig gestiegen, während sie im Vergleichsjahr im Zuge der Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt rückläufig gewesen wären. Für April errechnet sich demnach ein pandemiebedingter Effekt in Höhe von rund 37 Millionen Euro. Um diesen Betrag lagen die BA-Beiträge im April über dem Niveau, das in einem durchschnittlichen Jahr zu erwarten gewesen wäre. In den Monaten Mai und Juni des laufenden Jahres sind die BA-Beiträge jeweils weiter gestiegen. In einem durchschnittlichen Jahr wären sie im Mai nicht spürbar gestiegen und im Juni sogar

zurückgegangen. In den Monaten Juli und August 2020 waren dagegen keine zusätzlichen pandemiebedingten Effekte auf die monatlichen BA-Beiträge zu beobachten.

In Tabelle 2 ist die Abschätzung der Auswirkungen auf die BA-Beiträge zusammengefasst. In den Monaten April bis Juni 2020, in denen die COVID-19-Pandemie zu einem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt hat, haben auch die monatlichen BA-Beiträge in jedem Monat zugelegt. Seit Juni bewegen sie sich auf einem Niveau, das im Vergleich zu einem Jahr ohne Krise um 91 bis 94 Millionen Euro erhöht ist. Auf diesem hohen Niveau entsprach der Verlauf der monatlichen BA-Beiträge in den Monaten Juli und August 2020 weitgehend einem üblichen Verlauf, das heißt ohne weitere pandemiebedingte Effekte. Unter der Annahme, dass sich der übliche Verlauf im Mittel über die Monate ab September fortsetzt, ergibt die Hochrechnung des Gesamteffekts für das laufende Jahr ein Plus bei den BA-Beiträgen im Umfang von 746 Millionen Euro oder rund 22 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert.

#### 4. Auswirkungen der Arbeitsmarktentwicklung auf die Beitragseinnahmen

Das Arbeitsvolumen war im zweiten Quartal des laufenden Jahres auf das niedrigste Niveau seit der Wiedervereinigung gefallen.<sup>23</sup> Auf die Entwicklung der monatlichen Beitragseinnahmen der Rentenversicherung wirkten sich vor allem die starke Zunahme der Kurzarbeit und der Beschäftigungsabbau aus. Basierend auf der aktuellen Arbeitsmarktstatistik der BA werden im Folgenden die Auswirkungen der Beschäftigungseffekte durch die COVID-19-Pandemie auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr geschätzt.

Aus den Veränderungen der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten und der in Beschäftigungsäquivalente umgerechneten Zahl der Personen in Kurzarbeit lassen sich die Effekte der Pandemieauswirkungen am Arbeitsmarkt auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit schätzen. Endgültige Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik veröffentlicht die BA infolge des langwierigen Abrechnungs- und Meldeverfahrens erst mit einem Zeitverzug von sechs Monaten. Mit einem Zeitverzug von zwei Monaten stellt die BA hochgerechnete Zahlen zur Verfügung.<sup>24</sup> In der Tabelle 3 sind die im Folgenden bei der Abschätzung der Arbeitsmarkteffekte auf die Beitragseinnahmen verwendeten Angaben der BA für das laufende Jahr wiedergegeben.

Im August 2020 bezogen nach vorläufigen hochgerechneten Daten der BA Unternehmen für 2,58 Millionen Menschen Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen, nach 3,32 Millionen im Juli. Im April – dem bisher am stärksten betroffenen Monat – waren es noch knapp 6 Millionen Kurzarbeitende gewesen (vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2020, Tabelle 1). Der durchschnittliche Arbeitsausfall belief sich im August 2020 wie schon im Monat zuvor auf 36 Prozent. Im April hatte er bei 48 Prozent gelegen. Die Angaben zu den Kurzarbeitenden in Tabelle 3 beziehen sich

auf die mit dem durchschnittlichen Arbeitsausfall in Beschäftigtenäquivalente umgerechneten Zahlen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (in der Abgrenzung der BA) hatte im April 2020 gegenüber dem Vormonat deutlich um rund 218 000 abgenommen. Die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten war im März bereits um rund 175 000 und im April nochmal um rund 271 000 zurückgegangen. Aus den Anzahlen und Vormonatsveränderungen lassen sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht direkt abschätzen. Im folgenden Abschnitt 4.1 wird zu diesem Zweck jeweils der diesjährige Verlauf der Reihen mit einem üblichen Verlauf in einem durchschnittlichen Jahr verglichen. Im ersten Schritt werden die pandemiebedingten Effekte auf die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten sowie die in Beschäftigungsäquivalente ausgedrückte Zahl der Personen in Kurzarbeit ermittelt. Die geschätzten Effekte auf die Personenzahlen werden im nächsten Schritt in pandemiebedingte Effekte auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit umgerechnet.

#### 4.1 Abschätzung der Arbeitsmarkteffekte auf die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Die Abschätzung der pandemiebedingten Effekte basiert wie erwähnt auf der Methodik, die von der BA zur Abschätzung der Pandemieauswirkungen auf Arbeitslosigkeit

<sup>23</sup> Nach Informationen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung war das Arbeitsvolumen im zweiten Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 10,0 Prozent gesunken. Demnach lag die Zahl der Arbeitsstunden zwischen April und Juni 2020 so niedrig wie noch nie in einem Quartal seit der Wiedervereinigung (vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2020).

<sup>24</sup> Die hochgerechneten Werte für die jüngsten fünf Monate der jeweiligen Veröffentlichung basieren auf unterschiedlichen Datenständen und werden zu einem späteren Zeitpunkt bei verbesserter Datenlage möglicherweise revidiert (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020b).

**Tabelle 3:** Arbeitsmarktdaten Januar bis August 2020 zur Abschätzung der Arbeitsmarkteffekte auf die Beitragseinnahmen

Monat	sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte		geringfügig entlohnt Beschäftigte		Kurzarbeit Beschäfti- gungsäquivalente	
	Anzahl	Vormonats- verände- rung	Anzahl	Vormonats- verände- rung	Anzahl	Vormonats- verände- rung
Jan	33 607 734	-132 390	7 427 065	-109 628	30 924	9 799
Feb	33 623 745	16 011	7 419 214	-7 851	33 438	2 515
Mär	33 648 183	24 438	7 244 669	-174 545	849 565	816 127
Apr	33 430 129	-218 054	6 973 921	-270 748	2 905 818	2 056 253
Mai	33 354 300	-75 829	7 033 200	59 279	2 378 521	-527 297
Jun	33 348 000	-6 300	7 100 800	67 600	1 644 969	-733 552
Jul	33 255 400	-92 600	7 153 400	52 600	1 207 720	-437 249
Aug	33 506 700	251 300	7 156 700	3 300	917 719	-290 001

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) (Monatszahlen), November 2020, und Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung, Oktober 2020.

und Beschäftigung verwendet wird und die bereits im Abschnitt 3 bei den Effekten auf die Beitragseinnahmen zum Einsatz kam. Dabei wird der diesjährige Verlauf der in der Tabelle 3 angegebenen Personenzahlen seit Beginn der Krise dem jeweiligen Verlauf im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 gegenübergestellt. Eine unter Umständen etwas verhaltene Arbeitsmarktentwicklung in diesem Jahr wegen der bereits zu Jahresbeginn spürbaren konjunkturellen Schwäche wird dabei vernachlässigt.<sup>25</sup> Die Ergebnisse der Abschätzung der pandemiebedingten Effekte auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig entlohnt Beschäftigten und die Beschäftigungsäquivalente bei Kurzarbeit sind in der Tabelle 4 zusammengefasst.

Zur Abschätzung der jahresdurchschnittlichen Effekte müssen Annahmen über die Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahlen in den verbleibenden Monaten ab September getroffen werden. Vereinfachend wird im Folgenden unterstellt, dass es in den Monaten September bis Dezember 2020 keine weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pan-

demie auf die monatlichen Veränderungen der Beschäftigtenzahlen gibt. Unter dieser Prämisse würden sich die kumulierten Auswirkungen bis August im Mittel über die vier Monate von September bis Dezember nicht mehr verändern und es ergäben sich in der letzten Zeile der Tabelle 4 angegebenen jahresdurchschnittlichen Effekte.

#### 4.2 Abschätzung der Arbeitsmarkteffekte auf die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit

Die geschätzten pandemiebedingten Effekte auf die Beschäftigten in Tabelle 4 lassen sich in Effekte auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung umrechnen. Hierfür ist eine Annahme über die durchschnittlichen beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2020 unter der

<sup>25</sup> Für eine ausführliche Beschreibung der Methodik, die von der BA verwendet wird, siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2020c.

**Tabelle 4:** Kumulierte pandemiebedingte Effekte auf die Beschäftigten März bis August 2020 sowie Fortschreibungen und Hochrechnungen der jahresdurchschnittlichen Effekte

Monat	sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnt Beschäftigte	Kurzarbeit Beschäftigten- äquivalente
Mär	-62 591	-211 023	815 250
Apr	-377 624	-548 842	2 870 090
Mai	-502 974	-532 758	2 341 804
Jun	-483 863	-489 386	1 609 273
Jul	-529 166	-431 849	1 171 280
Aug	-528 101	-389 002	880 502
Sep bis Dez*	-528 101	-389 002	880 502
Jahresdurch- schnitt 2020*	-383 060	-346 572	1 100 851

Anmerkungen: \* Fortschreibung ab September. Fortschreibung und Hochrechnung des jahresdurchschnittlichen Effekts erfolgen unter der Annahme eines im Mittel über die Monate September bis Dezember normalen Verlaufs.

Quelle: eigene Darstellung.

Voraussetzung, dass die COVID-19-Pandemie nicht ausgebrochen wäre, zu treffen. Die Lohnannahme für das laufende Jahr, die hier zugrunde gelegt wird, entstammt dem Jahreswirtschaftsbericht 2020 vom Januar 2020, in dem noch keine Auswirkungen der Krise berücksichtigt sind.<sup>26</sup> Die Beitragseinbußen aufgrund der Auswirkungen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden aus der Personenzahl, das heißt dem Jahresdurchschnittswert 2020 aus der Tabelle 4, der Lohnannahme und dem Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung berechnet.<sup>27</sup>

Bei Kurzarbeit reduzieren sich die Beiträge zur Rentenversicherung in einem Umfang von 20 Prozent je Beschäftigungsäquivalente. Dementsprechend ergibt sich der Kurzarbeiteneffekt auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit als Produkt aus der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigungsäquivalente aus Tabelle 4 der Lohnannahme, dem Beitragssatz und 20 Prozent. Der Effekt der Auswirkungen auf die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten er-

gibt sich als Produkt aus der Personenzahl, das heißt dem Jahresdurchschnittswert des Jahres 2020 aus Tabelle 4, und dem durchschnittlichen Beitrag zur Rentenversicherung pro Kopf, der im ersten Quartal 2020 bei rund 45 Euro lag.<sup>28</sup>

Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 zusammengefasst. Der monatliche Beitragsausfall aufgrund der pandemiebedingten Effekte auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war bis Mai 2020 auf

26 Der hier verwendete Wert für die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer basiert auf den Eckwerten der Bundesregierung aus dem Jahreswirtschaftsbericht 2020. Er ist einer Sonderaufbereitung des BMAS für die Finanzschätzung der allgemeinen Rentenversicherung entnommen und beträgt 38 145 Euro. Bei der Verwendung des Durchschnittslohnes wird implizit angenommen, dass die Veränderung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht selektiv ist, das heißt keine Auswirkungen auf die Höhe des Durchschnittslohnes hat.

27 Der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung liegt 2020 bei 18,6 Prozent.

28 Das Beitragsaufkommen aus geringfügiger Beschäftigung bei der Rentenversicherung betrug im ersten Quartal knapp 1 Milliarde Euro (vgl. Minijobzentrale 2020). Die Verwendung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrags basiert auf der Annahme, dass dieser bei Veränderung der Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten konstant bleibt.

**Tabelle 5:** Kumulierte Effekte auf die monatlichen Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit und Hochrechnung für 2020

	Veränderung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	Veränderung der Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten	Inanspruchnahme von Kurzarbeit
Monat	in Millionen Euro		
Mär	-39	-9	-101
Apr	-235	-25	-357
Mai	-313	-24	-291
Jun	-301	-22	-200
Jul	-329	-19	-146
Aug	-329	-18	-110
Sep-Dez*	-329	-18	-110
Hochrechnung 2020*	-2 860	-187	-1 644
Gesamteffekt 2020	-4 691		

Anmerkungen: \* Fortschreibung ab September 2020. Fortschreibung und Hochrechnung basieren auf der Annahme einer im Mittel normalen Arbeitsmarktentwicklung in den Monaten September bis Dezember.

Quelle: eigene Darstellung.

313 Millionen Euro angestiegen, im Juni leicht zurückgegangen und hat im Juli erneut zugelegt auf dann 329 Millionen Euro. Im August 2020 gab es keine zusätzlichen pandemiebedingten Effekte aus der Veränderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei den geringfügig entlohnt Beschäftigten gab es den größten Effekt bereits im April 2020 mit einem Beitragsausfall von 25 Millionen Euro. In den Folgemonaten bis August ist der Beitragsausfall in jedem Monat leicht zurückgegangen. Ganz ähnlich ist die Entwicklung des monatlichen Beitragsausfalls aufgrund von Kurzarbeit. Den größten Effekt gab es hier im April 2020. Im Mai und Juni 2020 ist der monatliche Beitragsausfall aufgrund von Kurzarbeit insgesamt um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Im Juli und August hat er sich auf zuletzt rund 110 Millionen Euro pro Monat weiter reduziert. Die Hochrechnungen der Beschäftigungseffekte und der Gesamteffekt auf die LAV-

Beiträge im laufenden Jahr sind im unteren Teil der Tabelle 5 wiedergegeben. Demnach beträgt der geschätzte Gesamteffekt rund minus 4,7 Milliarden Euro. Rund 61 Prozent oder 2,9 Milliarden Euro des geschätzten Beitragsausfalls gehen zurück auf die pandemiebedingten Effekte auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Aufgrund der Inanspruchnahme von Kurzarbeit durch die COVID-19-Pandemie ergibt sich ein Beitragsausfall von geschätzt 1,6 Milliarden Euro beziehungsweise rund 35 Prozent des Gesamteffekts. Der geschätzte Beitragsausfall aufgrund der Auswirkungen auf die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten beträgt knapp 0,2 Milliarden Euro (rund 4 Prozent des Gesamteffekts).

Im Vergleich zur Hochrechnung des monatlichen Ausfalls bei den LAV-Beiträgen im Abschnitt 3.4 fällt die Hochrechnung des Beitragsausfalls auf Basis der BA-Statistik um gut 0,7 Milliarden Euro niedriger aus.

Zumindest teilweise dürfte die Abweichung auf unterschiedliche Datenstände zurückzuführen sein. So basiert die Hochrechnung aus den LAV-Beitragseinnahmen auf dem monatlichen Beitragseingang in den Rechnungsergebnissen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung bis September, während für die Hochrechnung aus der Arbeitsmarktentwicklung im Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit Daten nur bis einschließlich August verfügbar waren. Die BA-Werte für die jüngsten fünf Monate könnten zudem in den nachfolgenden Monaten noch revidiert werden. Das Ergebnis der Hochrechnung der pandemiebedingten Effekte auf Basis der Arbeitsmarktdaten ist darüber hinaus abhängig von der Lohnannahme, die bei der Umrechnung der Personenzahlen in Beitragsausfälle zugrunde gelegt wird. Ein höherer Durchschnittslohn führt grundsätzlich zu höheren Beiträgen und Beitragsausfällen. Bei der Verwendung des Durchschnittslohnes wird zudem implizit unterstellt, dass die von den Auswirkungen der Krise betroffenen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnt Beschäftigten im Durchschnitt denselben Bruttolohn erhalten wie nicht von der Krise betroffene Beschäftigte. Der Durchschnittslohn verbirgt dabei große Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen und Berufsgruppen. Zudem sind die Branchen unterschiedlich stark von der Krise betroffen, was sich nicht zuletzt in großen Unterschieden bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeit zeigt (vgl. Link und Sauer 2020). Ebenso könnten unabhängig von Kurzarbeit Veränderungen der Arbeitszeit und des Stundenlohnes durch die COVID-19-Pandemie zu abweichenden Ergebnissen beitragen.<sup>29</sup>

### 4.3 Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Auch aus den Ausgaben der BA für Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit lässt sich der Beitragsaus-

fall aufgrund von Kurzarbeit schätzen. Da die Betriebe Kurzarbeitergeld und Beitragserstattungen bis zu drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem Kurzarbeit geleistet wurde, beantragen können, korrespondieren die monatlichen Ausgaben der BA für Beitragserstattungen nicht mit dem Umfang der in einem bestimmten Monat geleisteten Kurzarbeit. Aus der aufgelaufenen Summe der BA-Ausgaben für Beitragserstattungen lässt sich jedoch abschätzen, wie hoch der Beitragsausfall in den vorangegangenen Monaten mindestens ausgefallen ist.

Seit März dieses Jahres erstattet die BA den Arbeitgebern pauschal die Sozialversicherungsbeiträge, die sie auf das Kurzarbeiterentgelt zahlen müssen. In den Monaten März bis Oktober hat die BA insgesamt knapp 8,0 Milliarden Euro für Beitragserstattungen an die Arbeitgeber ausgezahlt.<sup>30</sup> Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB III abzüglich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt. Die Beitragserstattungen der BA entsprechen demnach 37,6 Prozent der Bemessungsgrundlage, die wiederum 80 Prozent des entfallenden Entgelts ausmacht. Der Beitragsausfall entsteht aus 20 Prozent des entfallenden Entgelts. Damit ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung ein Beitragsausfall aufgrund von Kurzarbeit in Höhe von rund 1,0 Milliarden Euro.

In Anbetracht der Verzögerungen im Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitergeld dürften in den Erstattungen der BA bis Oktober 2020 für geleistete Kurzarbeit in den Monaten Oktober und September noch keine und für den Monat August nur anteilig Erstattungen enthalten sein. Der auf Basis der Kurzarbeits-

<sup>29</sup> Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der Beschäftigten ist im zweiten Quartal 2020 gegenüber dem Vorjahreswert um 3,2 Prozent gesunken und die bezahlte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten reduzierte sich im Durchschnitt um 6,1 Prozent. Die Bruttostundenverdienste wurden hingegen nicht durch die Kurzarbeit beeinflusst. Sie stiegen um durchschnittlich 3,15 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal (vgl. Statistisches Bundesamt 2020).

<sup>30</sup> Siehe Bundesagentur für Arbeit, Fachstatistik „SGB III: Einnahmen und Ausgaben des BA-Haushalts“, Oktober 2020.

statistik geschätzte kumulierte Beitragsausfall in den Monaten März bis Juli beträgt rund 1,1 Milliarden Euro und liegt somit nur geringfügig über dem Betrag, der sich aus den Leistungen der BA für Beitragserstattungen ergibt (siehe Tabelle 5).

## 5. Ausblick

Der enorme wirtschaftliche Einbruch im zweiten Quartal 2020 und die deutlichen Verschlechterungen bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit haben die Finanzen der allgemeinen Rentenversicherung in diesem Jahr spürbar beeinflusst. Mit den im Oktober 2020 zur Verfügung stehenden Daten wurde in diesem Beitrag untersucht, welche Effekte auf die monatlichen Einnahmen und Ausgaben zwischen März und September aufgetreten sind und welche Auswirkungen sich hochgerechnet für das gesamte Jahr 2020 ergeben könnten.

Vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie können die Ergebnisse jedoch nur eine vorläufige Abschätzung der Größenordnungen der Effekte der COVID-19-Pandemie darstellen. Die auf Basis der Arbeitsmarktentwicklung geschätzte Zusammensetzung des Gesamteffekts auf die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit trägt dabei zu einem besseren Verständnis der Entwicklung der wichtigsten Einnahmequelle der Rentenversicherung bei.

## Literatur

- Angrist, J.-D. und Pischke, S.-J.* (2009), *Mostly harmless econometrics: An empiricist's companion*, Princeton University Press.
- Bauer, A./Fuchs, J./Gartner, H./Hummel, M./Hutter, C./Wanger, S./Weber, E. und Zika, G.* (2020), *IAB-Prognose 2020/2021: Arbeitsmarkt auf schwierigem Erholungskurs*, IAB-Kurzbericht Nr. 19.
- Bauer, A. und Weber, E.* (2020), *COVID-19: how much unemployment was caused by the shutdown in Germany?*, *Applied Economics Letters*, DOI: <https://doi.org/10.1080/13504851.2020.1789544>.
- Bundesagentur für Arbeit (2020), *Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt*, *Berichte: Arbeitsmarkt kompakt*, Nürnberg, Oktober 2020. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202006/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202009-pdf.pdf>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020), *Herbstprojektion der Bundesregierung*, Pressemitteilung vom 30. Oktober 2020, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201030-altmaier-stellt-herbstprojektion-der-bundesregierung-vor.html>.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2020), *Im zweiten Quartal fiel das Arbeitsvolumen auf das niedrigste Niveau seit der Wiedervereinigung*, Pressemitteilung vom 8. September 2020, <http://n.idwf.de/753700>.
- Konle-Seidl, R.* (2020), *Kurzarbeit in Europa: Die Rettung in der aktuellen Corona-Krise?*, *IAB-Forschungsbericht 4/2020*.
- Link, S. und Sauer, S.* (2020), *Umfang der Kurzarbeit steigt in Coronakrise auf historischen Höchststand*, *ifo Schnelldienst*, 73, Nr. 07, S. 63–67.
- Minijob-Zentrale Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (2020), *Quartalsberichte 2020*, <http://minijob-zentrale.de/quartalsbericht>.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020a), *Tabellen, Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet) (Monatszahlen)*, Nürnberg, November 2020.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020b), *Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung*, Nürnberg, Oktober 2020.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2020c), *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt*, Nürnberg, Oktober 2020.

Statistisches Bundesamt (2020), Statistik  
Dossier: Daten zur COVID-19-Pandemie,  
Ausgabe 16/2020.

*Viebrok, Holger* (2020), Herausforderun-  
gen für die Finanzen der gesetzlichen  
Rentenversicherung durch die COVID-  
19-Pandemie, RVaktuell, Mai 2020, Jahr-  
gang 67, S. 113–125.

*Anschrift der Verfasserin:*

Dr. Imke Brüggemann-Borck  
Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich Finanzen und Statistik  
Finanzierung und Verteilung  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin